

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 356/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sala Z [REDACTED] ,
[REDACTED] W [REDACTED] 3rd Street, B [REDACTED] , [REDACTED] N.Y.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Mai 1971 wird zugelassen, soweit der Zinsanspruch der Klägerin für die Zeit ab 8. Mai 1971 abgelehnt worden ist.

Im Ubrigen wird die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen.

U r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Zinsanspruch weicht vom Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 219 Nr. 16 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Im Ubrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint auf Grund seiner tatrichterlichen Würdigung einen Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit für die Zeit ab 1. Januar 1951. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

Die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage, wer die Feststellungslast dafür trägt, ab wann eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 vH diese Grenze unterschritten hat, ist vom Senat bereits mehrfach entschieden worden (vgl. Beschluß vom 19. Dezember 1972 - IX ZB 259/70 und vom 18. September 1973 - IX ZB 3/73). Danach bezieht sich die Aussage BGH RZW 1969, 135 Nr. 26, daß die für einen bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlich gemachten Ansprüche als fortbestehend anzusehen seien, nur auf das Fortbestehen des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Leiden des Verfolgten, aber nicht auf die Fortdauer einer bestimmten Minderung der Erwerbsfähigkeit. Eine Vermutung dafür, daß eine durch ein Verfolgungsleiden hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einem bestimmten Erwerbsminderungsgrad fortdauere, gibt es nicht.

Die Verfahrensrügen der Beschwerdeführerin werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch führen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)